

28.10.2015
Drucksache 136/15

Vergütungssätze für den Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	16.11.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	14.12.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.12.2015	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.03	Teilhabe und Förderleistungen
Produkt	50.03.04	Leistungen und Hilfen bei Behinderung
Haushaltsjahr	2016	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€] 127.000,00

Beschlussvorschlag

Die Vergütungssätze für den Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern als „Nicht-Fachkräfte“ im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII werden bis auf Weiteres als Durchschnittswert der Vergütungssätze für Haushaltshilfen aus den Vereinbarungen der Krankenkassen mit den privaten Anbietern (bpa, LfK und VDAB) ermittelt. Sofern sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW mit den Krankenkassen wieder auf eine neue Vergütungsvereinbarung verständigen, tritt der darin vereinbarte Vergütungssatz an die Stelle des Durchschnittssatzes. Der jeweils aktuell geltende Satz ist zum 01.07. eines jeden Jahres fortzuschreiben.

Für durchschnittliche Ausfalltage durch eine Erkrankung der begleiteten Schüler/-innen ist auf den Durchschnittssatz der Vergütungssätze ein Aufschlag von 5% zu berücksichtigen.

Sachbericht

1. Kreistagsbeschluss vom 16.12.2014 (Drucksache 222/14)

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgenden Antrag einstimmig beschlossen:

Der Kreistag beschließt, ab 01.01.2015 die Teilhabeleistungen nach dem SGB XII, 6. Kapitel, mit 17,99 € pro Stunde zu vergüten. Die Vergütungssätze der Folgejahre sollten dann bei unterschiedlichen Sätzen der privaten Anbieter mit einem Durchschnittssatz mit Wirkung zum 01.01. gebildet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Lösung zu erarbeiten, in welcher Form Ausfallzeiten im Rahmen eines Jahresstundenkontos ausgeglichen werden.

Im Zuge dieses Beschlusses sind für den Haushalt 2015 zusätzliche Aufwendungen für Teilhabeleistungen in Höhe von 150.000 € bereitgestellt worden.

2. Stellungnahme der Verwaltung

2.1 Grundlage für die Vergütungssätze, Inkrafttreten

Der Kreistag des Kreises Unna hat damit einen Beschluss aus dem Jahr 2004 bestätigt und modifiziert. In der Sitzung am 22.06.2004 wurden nämlich „Richtlinien des Kreises Unna zur pauschalierten Leistungsabdeckung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe“ beschlossen und dabei auch Regelungen für die Vergütungssätze getroffen. Danach galten damals für den Einsatz sonstiger Kräfte höchstens die Vergütungssätze, die im Rahmen des Vertrages zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW und den Krankenkassen gemäß §§ 132, 132 a Abs. 2 SGB V zur Durchführung der häuslichen Krankenpflege festgelegt werden. Maßgeblich war der Vergütungssatz für Haushaltshilfe durch eine nicht staatlich anerkannte Kraft - Ziffer 4. c) der Vergütungsvereinbarung gemäß § 13 des o.g. Vertrages. Dieser Vergütungssatz betrug zuletzt 16,99 €/Std. und wurde bis einschließlich 31.12.2013 gewährt.

Im Jahr 2013 wurde festgestellt, dass sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW offenbar nicht mehr auf eine neue Vergütungsvereinbarung mit den Krankenkassen einigen konnten. Hilfsweise wurden dann zur Bemessung der Vergütungssätze die in den Vereinbarungen der Krankenkassen mit den privaten Anbietern (bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., LfK - Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW e.V. und VDAB - Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.) aufgeführten Vergütungssätze für Haushaltshilfen herangezogen. Da die drei privaten Anbieter keine einheitlichen Sätze vereinbart hatten, wurde aus den drei Beträgen ein Durchschnittswert ermittelt, der zuletzt im Jahr 2014 bei 17,99 € je Stunde lag.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit lagen die zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW und den Krankenkassen ausgehandelten Sätze immer über den mit den privaten Anbietern vereinbarten Sätzen. Insofern schlägt die Verwaltung für den Fall vor, dass sich die Vereinbarungspartner wieder verständigen sollten, den dann vereinbarten Vergütungssatz wieder an die Stelle des Durchschnittssatzes der privaten Anbieter treten zu lassen.

Die Umsetzung des Beschlusses, die Vergütungssätze zum 01.01. eines jeden Jahres anzupassen, hat sich in Praxis als problematisch herausgestellt. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern, da diese nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf das Schuljahr bezogen sind und auch so bewilligt werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Vergütungssätze jeweils zum 01.07. eines

jeden Jahres anzupassen. So können auf jeden Fall die im ersten Halbjahr des aktuellen Jahres vereinbarten Vergütungssätze herangezogen und die Erhöhungen zeitnah an die Leistungsanbieter weitergegeben werden.

2.2 Berücksichtigung von Ausfallzeiten

Der Kreistagsbeschluss vom 16.12.2014 umfasst auch den Auftrag an die Verwaltung, eine Lösung für den Ausgleich von Ausfallzeiten zu erarbeiten. Dieser Auftrag ist - entsprechend der im Vorfeld geführten Diskussionen - so interpretiert worden, dass die durch eine Erkrankung der Schülerin bzw. des Schülers entstehenden Ausfalltage berücksichtigt werden sollen. An solchen Tagen kann die Dienstleistung tatsächlich nicht erbracht werden, sodass der Anbieter unvorhersehbare Ertragseinbußen erleidet.

Die Verwaltung schlägt vor, dieses Risiko durch eine Ausfallquote zu kompensieren, die über die Anzahl der durchschnittlichen Ausfalltage ermittelt, ins Verhältnis zu den potenziell möglichen Tagen im Jahr gesetzt und dann auf den Stundensatz aufgeschlagen wird. Dabei ist abzüglich einer Fereinzeit von 12 Wochen von 40 Schulwochen = 200 Tagen auszugehen.

Die Ausfalltage sind durch eine Befragung der Anbieter ermittelt worden. Die Anbieter sind durchweg beim Paritätischen im Kreis Unna organisiert, der als Dachverband seine Mitgliedsorganisationen unterstützt und fördert. Die Befragung ist deshalb, beginnend im April 2015, im Vorfeld mit dem Geschäftsführer des Paritätischen im Kreis Unna besprochen und abgestimmt worden. Im weiteren Verlauf ergaben sich jedoch Zeitverzögerungen, die sich wie folgt erklären lassen:

- Die Versendung eines entsprechenden Fragebogens erfolgte im Mai 2015.
- Die Ergebnisse der Befragung wurden am 18.06.2015 an den Kreis Unna übermittelt. Eine Schlüssigkeits- und Plausibilitätsprüfung ergab jedoch, dass die gelieferten Daten nicht auf Anhieb verwertbar waren.
- Deshalb erfolgte am 15.07.2015 eine erneute Befragung mit eindeutigen Fragestellungen und Definitionen.
- Die Ergebnisse der Zweitbefragung lagen am 10.08.2015 vor, erforderten jedoch wiederum Nachfragen.
- Ein belastbares Ergebnis lag erst nach den Sommerferien 2015 vor.

Leider haben nicht alle Anbieter an der Befragung teilgenommen. Die nachfolgende Tabelle gibt (anonymisiert) die Daten von fünf Anbietern wider:

Leistungsanbieter	A	B	C	D	E	Durchschnittliche Ausfallzeiten
Anzahl der betreuten Schüler/-innen in Kostenträgerschaft des Kreises Unna als Sozialhilfeträger	2	1	37	6	27	74
Anzahl der durchschnittlichen Ausfalltage durch eine Erkrankung der Schüler/-innen im Schuljahr	20	2	15	3	7,3	
Ausfalltage gesamt	40	2	555	18	197,1	815,1
Durchschn. Ausfalltage/Schüler/-in						11,01

Wenn die durchschnittlichen 11,01 Ausfalltage ins Verhältnis zu den potenziell möglichen 200 Tagen im Jahr gesetzt werden, ergibt sich eine Ausfallquote von 5,5%.

Die Verwaltung schlägt vor, zukünftig eine Ausfallquote von 5%, bedingt durch Erkrankungen der Schülerinnen und Schüler, als Aufschlag auf den Vergütungssatz zu berücksichtigen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Vorschlag der Verwaltung ergeben sich Mehraufwendungen, die im bisherigen Budgetentwurf 2016 nicht berücksichtigt sind. Ggf. sind aber auch Mehraufwendungen für 2015 einzuplanen.

Der aktuelle Vergütungssatz liegt seit dem 01.01.2015 bei 18,31 €/Std. Unter Berücksichtigung einer allgemeinen Kostensteigerung von 2% resultiert daraus zum 01.01.2016 ein voraussichtlicher Vergütungssatz in Höhe von 18,68 €. Wenn dieser Betrag jetzt um den Aufschlag für Ausfallzeiten von 5% erhöht wird, kann mit Wirkung zum 01.07.2016 und damit für das Schuljahr 2016/2017 voraussichtlich ein Vergütungssatz in Höhe von

19,61 €/Std.

in Aussicht gestellt werden. Damit würde die Stundenvergütung innerhalb von 2 ½ Jahren um 14,4% steigen (01.01.2014: 17,14 €). Der tatsächliche Betrag ergibt sich im ersten Halbjahr 2016 aus den Verhandlungsergebnissen. In der Summe führt dies zu zusätzlich einzuplanenden Mehraufwendungen für **2016** in Höhe von rund **127.000,00 €**.

4. Weitere inhaltliche Handlungsansätze

Die Verwaltung hat auch inhaltlich an dem Thema „Schulbegleitung“ weiter gearbeitet. Stichwortartig und verkürzt sei auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Durchführung eines (guten und konstruktiven!) Fachforums „Schulbegleitung“ am 22.09.2015 mit allen Beteiligten und Akteuren aus dem Kreis Unna
- Regelmäßige Abstimmungsgespräche mit Schulleitungen, Jugendhilfeträgern und Anbietern zur Bildung von „Pools“ an Regelschulen
- Vorbereitung eines Projektes „Schulbegleitung im Kreis Unna - Schubiku“ im Rahmen wirkungsorientierter Steuerung

Nicht unerwähnt bleiben sollte auch die aktuelle Rechtsauffassung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW. Danach dürfen FSJler nicht direkt als Schulbegleiterin/Schulbegleiter, sondern nur zu deren Unterstützung eingesetzt werden, um die Arbeitsmarktneutralität zu wahren. Der Kreis Unna hat beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW angefragt, ob diese Auffassung bestätigt wird. Ggf. müssten dann die beiden bestehenden „Pools“ an der Friedrich-von-Bodelschwingh Schule Bergkamen und der Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede vollkommen neu ausgerichtet werden.

Anlagen

keine